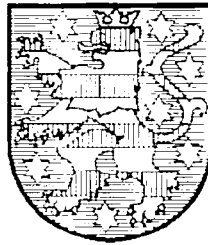


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37029 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen
Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Vizepräsident des VG Zundel als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2007 für Recht **e r k a n n t** :

1. Der Bescheid der Beklagten vom 28. April 2004 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der [REDACTED] geborene Kläger ist serbischer Staatsangehöriger. Er gehört zum Volk der Albaner und stammt aus dem Kosovo. Der Kläger reiste im Oktober [REDACTED] auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte hier seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem dieser Antrag durch die Beklagte zunächst abgelehnt worden war, verpflichtete das erkennende Gericht die Beklagte durch Urteil vom [REDACTED] 2000 zur Feststellung von Abschiebungshindernissen (1 K 20192/05 GE). Daraufhin stellte die Beklagte durch Bescheid vom [REDACTED] 2000 im Fall des Klägers Abschiebungshindernisse fest.

Am [REDACTED] 2003 hörte die Beklagte den Kläger zu einem möglichen Widerruf des Anerkennungsbescheides an. Durch Bescheid vom 28. April 2004 widerrief die Beklagte die Feststellung von Abschiebungshindernissen im Bescheid vom 3. Mai 2000.

Hiergegen hat der Kläger am 5. Mai 2004 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Der Kläger erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2007 Gelegenheit, sein Vorbringen zu vertiefen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes sowie auf die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Serbien betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen. da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 28. April 2004 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG liegen im Fall des Klägers nicht vor. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass sich die medizinische Versorgung im Kosovo seit dem Bescheid vom 3. Mai 2000 erheblich verbessert hat. Gleichwohl liegt im Fall des Klägers nach wie vor ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst dabei lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (zielstaatbezogene Abschiebungshindernisse). Solche zielstaatbezogenen Abschiebungshindernisse liegen auch dann vor, wenn die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 1997 , NVwZ 1998, 524). § 60 Abs. 7 AufenthG setzt dabei weiter voraus, dass die dem Kläger bei einer Abschiebung in den Heimatstaat drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Eine existentielle oder extreme Gefahr braucht in einem solchen Fall allerdings nicht vorzuliegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Mai 2006 – 1 B 118/05 -).

In diesem Zusammenhang ist von einer unzureichenden Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat nicht nur dann auszugehen, wenn die notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit generell nicht verfügbar ist, sondern darüber hinaus auch in den Fällen, in denen der Ausländer trotz an sich verfügbarer ärztlicher und medikamentöser Behandlung diese Versorgung aus sonstigen Umständen im Zielstaat nicht erlangen kann, beispielweise aus finanziellen oder anderen Gründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2002, AuA 2003. 106, 107).

Aus den vielen ärztlichen Bescheinigungen, die sich in der Prozessakte befinden, folgt, dass der Kläger unter zahlreichen Erkrankungen leidet. Hervorzuheben ist hier sein ausgeprägter Diabetes mellitus mit der Gefahr von Unterzuckerung. Hierdurch kam es schon des Öfteren zu notfallmäßigen stationären Krankenhausaufenthalten des Klägers, beispielsweise 2005 sowie von [REDACTED]. Das Gericht verkennt nicht, dass ein Diabetes mellitus auch im Heimatland des Klägers grundsätzlich behandelbar ist. Allerdings ergibt sich aus den ärztlichen Bescheinigungen betreffend den Kläger (insbesondere aus derjenigen vom [REDACTED], dass der Kläger auf ein ganz bestimmtes Insulinpräparat angewiesen ist. Es handelt sich hierbei um das Insulinpräparat Insuman Rapid der Firma Hoechst. Dieses Präparat ist nach der Auskunftslage derzeit auch im Kosovo erhältlich. Es wird allerdings nicht kostenlos abgegeben. Nach der in den Akten befindlichen Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros in Pristina vom 17. März 2005 kostet das Präparat 35,00 €. Nach der ebenfalls in den Akten befindlichen Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad vom 31. März 2006 muss der Patient für eine Packung 30,00 € aufwenden. Hierzu ist der Kläger aber nach Überzeugung des Gerichtes außerstande. Er lebt in Deutschland von Sozialleistungen und hat in seinem Heimatland weder Verwandte, noch verfügt er dort über Vermögenswerte. Angesichts der Schwere der Erkrankung des Klägers und der oftmals dramatischen, notfallmäßigen Einlieferungen ins Krankenhaus erscheint die Umstellung auf ein anders (kostenfreies) Medikament zu risikoreich und damit unzumutbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.